Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 933
A9

29. Juni 2018

Telefon 0211 871-3374
Telefax 0211 871-163374

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 05.07.2018

Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 15.06.2018
„Vereitelung eines Gift-Terroranschlags durch Festnahme in Köln"

Antrag der Fraktion der SPD vom 15.06.2018
„Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich des Terrorverdachts gegen einen in Köln lebenden tunesischen Staatsbürger?"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare der schriftlichen Berichte zu den Tagesordnungspunkten „Vereitelung eines Gift-Terroranschlags durch Festnahme in Köln" und „Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich des Terrorverdachts gegen einen in Köln lebenden tunesischen Staatsbürger?"

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Schriftlicher Bericht

des Ministers des Innern

für die Sitzung des Innenausschusses am 05.07.2018

zu dem Tagesordnungspunkt

„Vereitelung eines Gift-Terroranschlags durch Festnahme in Köln“

Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 15.06.2018

und

„Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich des Terrorverdachts gegen einen in Köln lebenden tunesischen Staatsbürger?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 15.06.2018

Stand: 26.06.2018

Vorbemerkung:
Der Sachverhalt ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts (GBA). Die Beantwortung von Anfragen zu derartigen Ermittlungsverfahren obliegt insoweit grundsätzlich dem GBA. In Abstimmung mit dem GBA kann zu dem Sachverhalt wie folgt berichtet werden:

1. Chronologische Darstellung der Erkenntnisse und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

Am 12.10.2017 informierte die Stadt Köln das Polizeipräsidium (PP) Köln darüber, dass der 29-jährige tunesische Staatsangehörige Sief Allah H. seinen Reisepass beim Ausländeramt der Stadt Köln als verloren gemeldet habe. Das PP Köln erfasste und bearbeitete die Mitteilung als Überprüfungsvorgang auf Grundlage des „Handlungskonzepts der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Früherkennung islamistischer Terroristen“. Weiterführende Erkenntnisse konnten im Rahmen der dazu durchgeführten Ermittlungen nicht gewonnen werden.

Am 08.01.2018 erstattete die Ehefrau des H. beim PP Köln Anzeige gegen ihren Ehemann wegen häuslicher Gewalt in drei Fällen seit 2017. Einsatzkräfte des PP Köln suchten H. noch am selben Tag in der Wohnung der Eheleute auf und verwiesen ihn gemäß § 34a Polizeigesetz (PolG) NRW der gemeinsamen Wohnung. Darüber hinaus sprachen sie ein Rückkehrverbot bis zum 18.01.2018 aus.

Nach Angaben der geschädigten Ehefrau im Rahmen der Anzeigenerstattung waren unterschiedliche Auslegungen des Islam für die häusliche Gewalt in einem Fall mitursächlich.
Zusammen mit ihrem Ehemann erschien Frau H. am 25.01.2018 zur polizeilichen Vernehmung in der Sache. Im Rahmen der Vernehmung zog sie den Strafantrag zurück und gab an, dass sich die Probleme mit ihrem Mann zwischenzeitlich geklärt hätten.
In der Folge wurde der Sachverhalt im Rahmen des Informationsaustausches auch dem Verfassungsschutz NRW bekannt.

Eine Erkenntnisanfrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) über das Bundeskriminalamt (BKA) vom 27.02.2018, in der das PP Köln um Übermittlung zu vorliegenden Erkenntnissen über die Eheleute H. ersucht wurde, führte zur Anlage eines weiteren Überprüfungsvorgangs. In der vorgesehenen Datenbankanwendung wurde der bereits bestehende Vorgang vom 12.10.2017 entsprechend ergänzt. Die vorliegenden Erkenntnisse, auch im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt, wurden vom PP Köln über das LKA NRW dem BKA und BfV am 01.03.2018 übermittelt. Am 16.03.2018 teilte das BfV mit, dass der Sachverhalt bis auf weiteres in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit verbleibt.

Am 01.06.2018 fand auf Einladung des BfV eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ beim Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin zu H. statt. Teilnehmende Behörden waren das BKA, das BfV, der Bundesnachrichtendienst (BND), der GBA, die Bundespolizei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das LKA NRW, das PP Köln und der Verfassungsschutz NRW. Im Rahmen der Sitzung gab das BfV erstmalig einen Hinweis auf mögliche terroristische Aktivitäten des Beschuldigten.

Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich noch um einen unspezifischen Gefährdungssachverhalt, zu dem durch die Teilnehmer der Sitzung eine weitere Abklärung durch das BfV vereinbart wurde. Im Rahmen einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe am 11.06.2018 wurde durch die Teilnehmer festgestellt, dass sich der Gefährdungssachverhalt weiter konkretisiert hatte und es wurden weitere Ermittlungen durch das BfV und das BKA vereinbart.[1]

Durch diese weiteren Ermittlungen des BfV und des BKA verdichtete sich am 12.06.2018 die Gefahr einer Anschlagsvorbereitung insoweit,

[1] Die im Rahmen der AG-Sitzungen beim GTAZ ausgetauschten Informationen unterliegen grundsätzlich der Verschlusssachenanweisung und sind mindestens VS-NfD eingestuft.

als dass anzunehmen war, dass sich H. in den Besitz notwendiger Komponenten für den Bau einer Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) gebracht hatte. Die nachrichtendienstlichen Erkenntnisse gab das BfV in weiten Teilen frei, um polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu ermöglichen.

Diese Informationen führten zu der Bewertung, dass sich der Beschuldigte ab Mitte Mai 2018 über eine Internetbestellung u. a. eine erhebliche Menge Rizinussamen verschafft hatte. Die bezogenen Gegenstände versetzten ihn in die Lage, den Giftstoff Rizin herzustellen. Zudem wurden von H. kleine Metallkugeln erworben. Die erworbenen Metallkugeln deuteten auf den Bau einer USBV, in Verbindung mit toxischen Substanzen, hin.

Darüber hinaus wurden bei H. Reisevorbereitungen festgestellt. Er bezog über das Internet einen Schlafsack und eine mobile Zusatzbatterie (Powerbank). Seine Ehefrau bat er um 1000,- Euro Bargeld, die er aber nicht erhalten haben soll.

Die Informationen des BfV ließen darüber hinaus in der Gesamtschau bei H. eine ideologische Nähe zum sog. Islamischen Staat (IS) erkennen. Die Reisevorbereitungen und die weiteren gekauften Gegenstände sprachen für die Absicht einer Flucht nach einer möglichen Tatbegehung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Erkenntnislage richtete das PP Köln am 12.06.2018 um 08:10 Uhr eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) ein, um die in diesem Sachverhalt gebotenen gefahrenabwehrenden Maßnahmen zu treffen.

Der GBA leitete ebenfalls am 12.06.2018 ein Ermittlungsverfahren gegen H. wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB ein und beauftragte das BKA mit der strafrechtlichen Verfahrensführung.

H. wurde polizeirechtlich observiert und gegen 19:00 Uhr beim Verlassen seiner Wohnung in Gewahrsam genommen.

Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder von H. wurden unmittelbar nach dessen Ingewahrsamnahme aus der Wohnung geholt und durch Polizeikräfte betreut. Die Kinder wurden mit Einverständnis der Mutter in die Obhut an eine Bekannte der Familie übergeben. Die Ehefrau wurde vom PP Köln befragt und gab an, nichts über den Sachverhalt zu wissen. H. selbst machte keine Angaben zur Sache.

Aufgrund eines Wasserschadens war H. vom Hauseigentümer der von ihm genutzten Wohnung am 01.06.2018 ersatzweise eine andere Wohnung angeboten worden. H. nutzte aber mit der Begründung, das WLAN in Anspruch nehmen zu müssen, temporär nach wie vor auch die Wohnung mit Wasserschaden.

Beide Wohnungen wurden durch Spezialeinheiten des PP Essen (CBRN-Team für chemische, biologische, radiologische, nukleare Gefährdungen) und im Anschluss durch die Analytische Task Force (ATF) der Feuerwehr Köln begangen und auf Gefahrenquellen untersucht.

In der ursprünglichen Wohnung (mit Wasserschaden) wurde unter anderem Rizinussamen aufgefunden. An anderen Stellen der gleichen Wohnung wurde durch die ATF durch Schnelltests Rizin festgestellt.

Nach Abschluss der gefahrenabwehrenden Maßnahmen des PP Köln wurden beide Wohnungen dem BKA übergeben.

Bei den strafprozessualen Durchsuchungen des BKA ab dem 12.06.2018 wurden in der neu bezogenen Wohnung unter anderem weitere Stahlkugeln, mit Drähten verbundene Glühlampen, ein womöglich als Explosivmittel geeignetes Pulver sowie Nagellackentferner aufgefunden.

Am 13.06.2018 gegen 13:00 Uhr wurde H. durch Beamte des BKA auf Anordnung des GBA vorläufig festgenommen. Anschließend wurde er nach Karlsruhe zum Bundesgerichthof (BGH) verbracht.

Um 14:30 Uhr erklärte der Polizeiführer der BAO des BKA die Wahrnehmung der verfahrensbezogenen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Strafverfolgung. Teile des Einsatzabschnittes Ermittlungen des PP Köln wurden in den Regionalen Einsatzabschnitt der BAO des BKA integriert.

Um 20:30 Uhr wurde durch den BGH der Untersuchungshaftbefehl gegen H. verkündet.

Ebenfalls noch am 13.06.2018 teilte das Robert-Koch-Institut in Berlin mit, dass erste an den in der Wohnung sichergestellten Asservaten durchgeführte Schnelltests im Labor auf das Gift Rizin positiv reagierten. Eine Freigabe der beiden Wohnungen, die H. bewohnte, erfolgte aus gefahrenabwehrenden Gründen (mögliche Kontaminierung) nicht.

Am 14.06.2018 führte das BKA am Wohnobjekt weitere Ermittlungen durch.

Am 15.06.2018 wurden nach Erwirkung entsprechender Beschlüsse weitere Wohnungsdurchsuchungen durch das BKA am Wohnobjekt des H. durchgeführt. Dabei handelte es sich um die bereits schon einmal durchsuchten Wohnungen sowie weitere Wohnungen, zu denen H. aufgrund eines in seinem Besitz befindlichen Schlüssels eine zumindest theoretische Zugangsmöglichkeit hatte.
Das PP Köln richtete zur Begleitung der Maßnahmen des BKA am 15.06.2018 ab 08:00 Uhr erneut eine BAO ein, um umgehend auf neue Gefährdungshinweise reagieren zu können. Die Stadt Köln wurde über die geplanten Maßnahmen um 09:00 Uhr unterrichtet.

Auf Grund der weiteren Durchsuchungsmaßnahmen des BKA konnten 30 - 50 Anwohner ihre Wohnungen vorübergehend nicht betreten. Im städtischen Bürgerzentrum Köln-Chorweiler wurde deshalb durch die Stadt Köln eine Anlaufstelle eingerichtet.
Konkrete Gefahren für Unbeteiligte bestanden laut Aussage der Fachkräfte des Robert-Koch-Instituts nicht. Die Durchsuchungsmaßnahmen aller Wohnungen waren um 14:10 Uhr abgeschlossen.

2. Aktueller Stand der Ermittlungen

Die im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen aufgefundenen Beweismittel deuten korrespondierend mit den bisherigen Ermittlungen darauf hin, dass H. einen Sprengsatz unter Verwendung des biologischen Toxins Rizin herstellen wollte.

Für weitergehende Aussagen bleibt der Verlauf der Ermittlungen abzuwarten. Erkenntnisse zu möglichen Mittätern in Deutschland liegen bislang nicht vor. Anhaltspunkte, dass im Rahmen der durchgeführten Einsatzmaßnahmen nicht alle Rizinussamen gesichert wurden bzw. das bereits produzierte Rizin nicht vollständig sichergestellt wurde, liegen bislang nicht vor.

Nach Einschätzung des BKA handelt es sich vorliegend um den ersten Sachverhalt, bei dem ein jihadistisch motivierter Täter biologische Waffen in Deutschland hergestellt hat.

3. Ergänzende Fragen der Fraktion der SPD:

Frage 1
Wie konkret und wie fortgeschritten waren nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen die Planungen für einen terroristischen Anschlag?

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen hat H. mithilfe von frei verkäuflichen und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ungefährlichen

Substanzen bzw. Gegenständen Anfang Juni 2018 das Toxin Rizin hergestellt. Dieses Gift wurde in der Wohnung des H. sichergestellt.

Inwiefern H. das Rizin zur Begehung eines islamistisch motivierten Anschlags in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen wollte, ist derzeit ebenso Gegenstand der Ermittlungen, wie die Aufklärung weiterer Planungsdetails.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Erkenntnislage besteht gegen den H. nach Bewertung der Bundesanwaltschaft aktuell der Anfangsverdacht, jedoch noch kein dringender Tatverdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB. Dringend verdächtig ist H. hingegen, vorsätzlich biologische Waffen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz hergestellt zu haben.

Frage 2
Gibt es Erkenntnisse an welchem Ort ein möglicher Anschlag erfolgen sollte?

Derzeit gibt es keinen Hinweis auf einen konkreten Anschlagsort. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3
Von welcher Seite erfolgten die entscheidenden Hinweise zur möglichen Vorbereitung eines terroristischen Anschlags?

Diese Informationen sind Verschlusssache und unterliegen der amtlichen Geheimhaltung. Die polizeilichen Einsatzmaßnahmen beruhten auf einer Gesamtbewertung aller vorhandenen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes sowie auf einer funktionierenden internationalen Zusammenarbeit.

Frage 4
Welche Erkenntnisse gibt es im Hinblick auf den Täter? Ist nach wie vor von einer Einzelperson auszugehen oder gibt es zwischenzeitlich weitergehende Erkenntnisse im Hinblick auf andere Verdächtige oder Hintermänner?

Bei H. handelt es sich um einen 29-jährigen tunesischen Staatsangehörigen. Er hatte im Oktober 2015 in Tunesien eine deutsche Staatsangehörige geheiratet und reiste am 24.11.2016 erstmalig zum Zwecke der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er wohnte bis zu seiner Festnahme zusammen mit seiner Ehefrau in Köln. Das Paar hat zwei gemeinsame Kinder.

Die Ermittlungen zur Person des H., zu seinen Hintergründen und Intentionen dauern an.

Frage 5
Laut Presseberichten war der Verdächtige bereits in seiner Heimat Tunesien als militanter Islamist aufgefallen. Welche konkreten Hinweise lagen den Sicherheitsbehörden diesbezüglich vor und seit wann waren diese Erkenntnisse bekannt? Hätte man vor diesem Hintergrund eine Einreise verhindern bzw. eine Abschiebung vornehmen können?

Dem BfV liegen Erkenntnisse vor, dass der H. selbst die Vermutung hat, dass tunesische Behörden gegen ihn ermitteln.

H. reiste am 24.11.2016 mit einem Visum zur Familienzusammenführung legal in das Bundesgebiet ein und hält sich seitdem erlaubt im Bundesgebiet auf. Für das Visumverfahren sind das Auswärtige Amt und die deutschen Vertretungen im Ausland zuständig.

Frage 6
Der Verdächtige soll sich das Gift über das Internet beschafft haben. Gibt es Sicherheits- bzw. Schutzmaßnahmen, die verhindern können, dass entsprechende Stoffe frei über das Internet zu beziehen sind?

Rizinussamen sind als Saatgut im Internet frei erhältlich. Ob und in welchem Umfang der Umgang mit diesen rechtlich und tatsächlich eingeschränkt werden kann, bedarf der weiteren Prüfung.